

Versicherungen Studierende

Kranken- und Unfallversicherung

Studierende mit Schweizer Staatsbürgerschaft unterstehen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Für die Bezahlung der Prämien sind die Studierenden verantwortlich. In der Regel wird Studierenden ein Teil der Gebühren aus der Prämienverbilligung zurückerstattet bzw. von der Prämie abgezogen.

Die Unfalldeckung ist bei nicht Erwerbstätigen grundsätzlich in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen. Es empfiehlt sich, diesen Sachverhalt bei der Krankenkasse abzuklären. Zu überprüfen ist der Versicherungsschutz für Studien- oder Fremdsprachenaufenthalte im Ausland. Ausländische Studierende müssen ihren Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall vor Studienbeginn regeln.

Ausnahme:

Studierende, die eine regelmässige Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von mindestens 8 Wochenstunden ausüben, sind durch den jeweiligen Arbeitgeber für Berufs- und Nichtberufsunfälle nach UVG versichert.

AHV, IV und EO

Unabhängig von ihrer Nationalität müssen alle Studierenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von CHF 482 plus CHF 24 Verwaltungskostenbeitrag pro Kalenderjahr bezahlen. Wenn der Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag (aktuell CHF 964) leistet, entfallen unter Umständen eigene Beiträge.

Die SVA Zürich stellt allen Studierenden im Laufe der ersten Jahreshälfte einen Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht zu. Dieser Fragebogen ist zu retournieren. Achtung: Jedes fehlende Beitragsjahr kann eine erhebliche Kürzung des späteren Rentenanspruches bewirken. Dies ist besonders im Invaliditätsfall schwerwiegend.

Haftpflichtversicherung

Es wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Privathaftpflichtversicherung schützt vor Schadenersatzforderungen aus Personen- und Sachschäden.

Bei Praktika ist die Praktikumsstelle gegenüber den Geschädigten haftbar. Unter bestimmten Bedingungen kann jedoch auf die Praktikantin oder den Praktikanten Regress genommen werden. Die HfH haftet grundsätzlich nicht für während Praktika verursachte Schäden.

HSAdmin, tim/guh, November 2019